

lith. bew. zimb.
A.

Protokoll
der
Kirchengeschichtlichen Gesellschaft.
Sitzung vom 3. XI. 1936

Zum Protokoll der letzten Sitzung wurde gefragt, ob das "Gesetz in den Händen Christi" nicht doch nur eine "Radikalisierung" des Gesetzes bedeutet; und wenn nicht, worin und womit sich diese grundlegende Unterscheidung aufweisen lassen könne, welches Kriterium hier zur Verdeutlichung bezeichnet werden kann, damit hier keine "satanische Verwechslung" erfolgen könne.

Dagegenüber wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Radikalisierung um einen immanenten Vorgang handle, dagegen dort, wo Christus das Gesetz in seine Hand nimmt, um eine "geistliche Auslegung"; dieser Ausdruck steht im strengen Bezug zu den folgenden "offenbaren". Beide Begriffe erklären sich wechselseitig: die geistliche Auslegung ist als Funktion der Offenbarung gemeint, wie andererseits "geistliche Auslegen" offenbaren heisst. Beide Ausdrücke stehen dem gegenüber, dass rechte Sündenerkenntnis "Mose aus ihnen", und das heisst: immanent, "nimmermehr hätte erzwingen können".

Als Beispiel für solche geistliche Explikation wurde die Bergrede angeführt. Lässt sie sich als "Radikalisierung" verstehen? Bejaht Bultmann das, und können aus den Rabbinen einzelne Sätze angeführt werden, die - als typische Spitzen und Radikalisierungen - einzelnen Sätzen der Bergrede sehr nahe und ähnlich sind, so bleibt demgegenüber doch die Frage aus der Gesamtheit der Bergrede bestehen: Wenn die *lex naturalis* der *ratio* des Menschen zum positiven Recht überantwortet ist, kann daraus Erkenntnis des Gesetzes als Gottes Gebot und damit Sündenerkenntnis erwachsen? Oder scheitert eben diese Erkenntnis nicht daran, dass der Mensch sich, gerade in solchen Verfeinerungen und Vertiefungen, in den "Radikalisierungen" zum Herrn des Gesetzes macht?

Aber auch das bildet kein eigentliches Kriterium. Wir können uns nicht überführen, dass wir von Gott getroffen sind. Das Kriterium liegt ausserhalb der Anthropologie; es ist gegeben durch das "Christus allein", darin, dass Er das Gesetz auf sich bezieht, und das heisst, dass Christus, gerade als der *dominus Legis* unter das Gesetz getan, das Erfüllen (*plena* und *telos*) des Gesetzes ist. Das ist er durch das Kreuz.

So finden nach reformatorischer Lehre Gesetz und Evangelium ihre Einheit im Wort Gottes. Der einzelne Satz des Gesetzes trifft den Menschen als Gebot Gottes nur, sofern er aus dem Munde Jesu geht. Er wird konkretisiert dadurch, dass die Inkarnation "dazwischengeschaltet" ist. So geht es auch in der Bergrede um nichts anderes, als um eine Explikation des Gesetzes, der Thora. Andererseits aber bedeutet dieses Faktum der wahrhaftigen Inkarnation, dass für eine rationale Überführung des Menschen keinerlei Kriterium gegeben sein kann.

So blickt alles auf den Glauben; und ist damit auf die Verkündigung abgestellt. Die Predigt vom Gesetz - ähnlich wie die unverdorbene Schöpfungsordnung nur als Verheissung der Auferstehung christlich gepredigt werden kann (vgl. Schlink, Th. Auf. S 202 ff) - kann nur in ihren unmittelbaren Gegenüber der geistlichen Auslegung von Christus, und damit eigentlich immer nur eschatologisch geschehen. Es ist ihr versagt, eine Verkündigung der "Vorbereitung" oder der Heilstufen zu sein, wie auch im Schema von Weissagung und Erfüllung zu laufen. (Adventspredigt als Predigt vom eschatologischen adventus!)

In diesem Zusammenhang referierte Herr Prof. Wolf von dem neuen Ansatz des Vischer sehen "Christuszeugnis". Vischer will nichts mit der allegorischen Auslegung zu tun haben. Sondern er findet die Kirche vor, in einen (gewissermassen Revisions-) Prozess verwickelt, in dem Prozess Jesu gestellt. Jesus hat in Anspruch genommen, der verheissene Messias zu sein. Der Sanhedrin hat ihn rechtskräftig verurteilt. In diesem Prozess müssen die Zeugen gehört werden. Zeuge ist das AT, das nun allein nach diesem Zeugnis gefragt wird. Dabei kann es nicht auf das ankommen, was die Texte vielleicht alles sonst noch

sagen wollen. Ebendeshalb kann die ganze religionshistorische Fragestellung sehr wohl aufgenommen und mit gehört werden. Trotzdem kann das Verhör dieser Zeugen nur so angestellt sein, wie es dem Prozess entspricht; und dieser Prozess fragt nach dem Christus-Sein des Jesus von Nazareth.

Aber nicht als unmittelbare Stimmen können diese Zeugen gehört und verstanden werden, sondern als solche, vor denen das rechtskräftige Urteil des Synhedriums schon geschehen, das Kreuz schon aufgerichtet ist. Das Zeugnis geht nur durch das Kreuzesgeschehen hindurch. Das Faktum des Kreuzes hindert alle allegorische Auslegung.

Nun sind die Zeugen des NT im eigentlichen Sinne nicht Zeugen, die in diesem Prozess aufgerufen sind, sondern sind solche, die diesen Prozess führen. Sie sind die, die die Zeugen des AT aufrufen. Es findet da gewissermassen eine fortlaufende Revision statt. Insofern ist das Zeugnis des NT etwas ganz anderes als das des AT. Zeuge bleibt im eigentlichen Sinne für den Messiasanspruch des AT. so wird bezeichnenderweise das AT auch im NT eigentlich als "Schrift" bezeichnet. Dagegen ist das NT als Zeuge Bekenntnis.

Die Kirche hat diesen Prozess - bei aller Einhaltung des Kanons - übernommen. Sie hat immer Apg. 2 vor Augen gestellt. Dieses Übernehmen bedeutet ihre Existenz. Sie muss diesen Prozess weiterführen, bis Christus als d e r Zeuge erscheinen wird. Aber das Führen dieses Prozesses, das Befragen dieser Zeugen nötigt sie, je und je zu bekennen. Im Rahmen dieses Bildes tritt das NT (als Bekenntnis) neben die Bekenntnisse der Kirche; nur, dass diese ihre Bekenntnisse auf das e i n e (kanonische) Bekenntnis des NT strengstens ausgerichtet sind, aber andererseits mit ihm bezogen allein auf den Zeugen des AT. Das Aufgeben des AT bedeutet s o wirklich das Ende der Kirche.

Als zweites wurde zum Protokoll gefragt, ob es wirklich möglich sei, im Blick auf den Christus totus das Untröstliche zu sagen, dass, "wenn es Ihm gefällt" (II.b), wenn wirklich das Subjekt einheitlich handelt, Christus nur eines seiner Werke, sein opus alienum allein wirken kann. -

Die Aussage von den "beiden Werken", besser dem doppelten Werk und seiner Unterscheidung ist letztlich nur Ausdruck für die unverfügbare Freiheit des einheitlichen Subjektes des Handelns, gerade in seiner Mannigfaltigkeit des Handelns. Es ist nur als christologische Aussage möglich, und zwar vom effectus aus gesehen. Aber eben hier ist zu betonen, dass es dabei ganz um Verkündigung, dass es um die "Predigt der beiden Werke" geht. Gerade die Predigt verbietet die Erörterung dieser Aussage der unverfügbaren Freiheit des Handelns Christi lediglich in seinem opus alienum n i e h t, ja, kann sie gerade aus seelsorgerlichem Grunde fordern, um die oben genannte "satanische Verwechslung" zu verunmöglichen. Der Gefahr der Trennung (statt: Unterscheidung) der Werke Christi wird begegnet durch die Einheitlichkeit der Predigt, der Verkündigung des Wortes Gottes.

Anschliessend erfolgte das Referat von Herrn Pfarrer Schröter über FC III.

h. Traub.

sein wollen. Ebensowenig kann die ganze religionshistorische Prozedur
sehr wohl aufgenommen und mitgeführt werden. Trotzdem kann das Vorurteil dieser
Zeugen nur so angeordnet sein, wie es dem Prozess entspricht und dieser Pro-
zess trägt nach dem Christus-Sein den Jesus von Nazareth.
Aber nicht als unteilbare Stämme können diese Zeugen geführt und verstanden
werden, sondern als solche, vor denen das rechtshändige Urteil des Synhedrions
schon gesprochen, das Kreuz schon aufgerichtet ist. Das Kreuz geht nur durch
das Kreuzgeschick hindurch. Das Patrum des Kreuzes hindert alle allegorische
Analogie.

Nun sind die Zeugen des NT im eigentlichen Sinne nicht Zeugen, die in diesem
Prozess aufgerufen sind, sondern sind solche, die diesen Prozess führen. Sie
sind die, die die Zeugen des AT aufrufen. Es findet ein Gewissensprozess statt, eine fort-
laufende Revision statt. Insofern ist das Zeugnis des NT etwas ganz anderes als
das des AT. Zeuge bleibt im eigentlichen Sinne für den Konstantenprozess des AT.
So wird bezeichnenderweise das AT auch im NT eigentlich als "Schrift" bezeichnet.
Nicht. Dagegen ist das NT als Zeuge bekannt.
Die Kirche hat diesen Prozess - bei aller Einwirkung des Kanons - übernommen.
Sie hat immer Apg. 2 vor Augen gestellt. Dieses Urkennzeichen bedeutet ihre Rech-
tens. Sie muss diesen Prozess weiterführen, die Christus als der Zeuge er-
scheinen wird. Aber das Führen dieses Prozesses, das Befolgen dieser Zeugen
nützt nie, je und je zu bekennen. Im Rahmen dieses Bildes tritt das NT (als
Bekanntes) neben die Bekenntnisse der Kirche, nur, dass diese ihre Bekenntnisse
auf das e i n e (kanonische) Bekenntnis des NT strengstens angeordnet sind.
aber andererseits mit ihm bezogen allein auf den Zeugen des AT. Das Aufgeben
des AT bedeutet es wirklich das Ende der Kirche.

Als zweites wurde zum Protokoll gefragt, ob es wirklich möglich sei, im Blick
auf den Christus seine das Urkennzeichen zu sagen, dass "wenn es ihm gefällig"
(11. b), wenn wirklich das Subjekt einheitlich handelt, Christus nur eines sei-
ner Werke, sein opus album allein wirken kann.
Die Aussage von den "beiden Werken", besser das doppelte Werk und seiner
Unterscheidung ist fortwährend nur Ausdruck für die unverfügbare Freiheit des ein-
heitlichen Subjektes des Handelns. Gerade in seiner Mannigfaltigkeit des Handelns.
Es ist nur als christologische Aussage möglich, und zwar von offener aus Ge-
heim. Aber eben hier ist zu betonen, dass es dabei ganz um Verdingung, dass es
um die "Freiheit der beiden Werke" geht. Gerade die Freiheit versteht die Kirche
rang dieser Aussage der unverfügbaren Freiheit des Handelns Christi lediglich in
seinem opus album e i n e ist, ja, kann als gerade aus sozialgerichtlichen Gründen
fordern, um die oben genannte "sakramentale Verwesenheit" zu vernünftigen.
Der Gefahr der Verarmung (etwa: Unterordnung) der Werke Christi wird begeg-
net durch die Einheitlichkeit der Freiheit, der Verdingung des Wortes Gottes.

Anschließend erfolgte das Referat von Herrn Pfarrer Schuster über PC III.

H. Traub.